

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute für die Sonderbaufläche im Bereich des Kohlstattwegs, Gemarkung Reute

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2022 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute für die Sonderbaufläche im Bereich des Kohlstattweges, Gemarkung Reute gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) vom 07.03.2022 ersichtlich. Er befindet sich östlich des Kohlstattweges, südlich an den Friedhof anschließend. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 0,33 ha große Teilfläche des Grundstückes mit der Flst.-Nr. 187, Gemarkung Reute.

Es wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt. In der Begründung zum Entwurf ist ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB enthalten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

Umweltbericht vom 20.12.2021 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Flächennutzungsplan, Regionalplan, geschützte Gebiete, Biotopwertung, Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg):
Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange auf der Grundlage der Umweltprüfung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung auf die folgenden Schutzgüter: Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere, Schutzgebiete/Biotope, Tiere und Artenschutz, Vogelarten, streng geschützte Arten, Mensch, Landschaftsbild, Schutz der Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Emissionen/Abfälle/Abwasser.
Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung, Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.)

Stellungnahmen des Landratsamts Ravensburg und des Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung und Straßenbau.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans für die Sonderbaufläche im Bereich des Kohlstattweges, Gemarkung Reute liegt in der Zeit vom **04.04.2022 bis einschließlich 03.05.2022** im Fachbereich Bau, Abteilung Stadtplanung der Stadt Bad Waldsee, Ravensburger Straße 2, 88339 Bad Waldsee, 1.Stock sowie bei der Gemeinde Bergatreute, Ravensburger Straße 20, 88368 Bergatreute, im Hauptamt im 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der allgemeinen Öffnungszeiten wird Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten in Bad Waldsee sind jeweils von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und in der Gemeinde Bergatreute jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ebenfalls vom **04.04.2022 bis 03.05.2022**. Eine telefonische Terminvereinbarung unter 07524/94-1361, Frau Schmid und Bergatreute unter 07527/9216-11 wird empfohlen.

Elektronische Information:

Zusätzlich kann der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

In Bad Waldsee unter www.bad-waldsee.de in der Rubrik Aktuell im Bereich Bekanntmachungen

In Bergatreute unter <https://www.bergatreute.de/de/startseite>

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Bad Waldsee, den 24.03.2022

Henne
Oberbürgermeister

